

## STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DER FABI-VORLAGE FÜR ARBEITNEHMER BESCHRÄNKUNG DES ABZUGS VON BERUFSKOSTEN

Per 1. Januar 2016 sind Berufskosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort bei der Direkten Bundessteuer nur noch im Umfang von CHF 3'000 abzugsfähig. Die neue Regelung gilt für unselbständig Erwerbstätige Pendler, die ihren Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Privatfahrzeug oder einem Geschäftsfahrzeug zurücklegen. Nicht betroffen sind dagegen selbständig Erwerbstätige.

### HINTERGRUND

Im Februar 2014 hat das Schweizer Volk den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) gutgeheissen. Zur Finanzierung der Bahninfrastruktur wird ein Fonds geschaffen. Finanziert wird der Fonds teilweise aus bestehenden Quellen (z.B. LSVA) und teilweise mit neuen Mitteln. Zu den neuen Finanzierungsquellen gehört u.a. die Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten Unselbständigerwerbender für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort, welche ab dem 1. Januar 2016 eingeführt wird.

### ANPASSUNG DER STEUERGESetze

Im Rahmen der FABI-Vorlage wird per 1. Januar 2016 das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) geändert. Neu sieht Art. 26 DBG vor, dass der Berufskostenabzug für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort auf maximal CHF 3'000 begrenzt ist. Gegenüber der heutigen Regelung erleiden somit Pendler zukünftig einen finanziellen Nachteil.

Gleichzeitig wird Art. 9 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) geändert und ermöglicht es den Kantonen, für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort ebenfalls einen Maximalabzug vorzusehen (fakultative Möglichkeit). Währenddem einige Kantone wohl ebenfalls die Regelung der direkten Bundessteuer übernehmen, werden andere Kantone höhere Abzüge zulassen oder gänzlich auf die Begrenzung verzichten.

### AUSWIRKUNGEN NUTZER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Durch den pauschalierten Maximalbetrag können Pendler bzw. Arbeitnehmer mit längeren Arbeitswegen nicht mehr sämtliche effektiven Kosten des Arbeitswegs zu

Ermittlung des steuerbaren Einkommens geltend machen, und entsprechend soll damit der andauernde Trend zu längeren Arbeitswegen eingedämmt werden. Steuerpflichtige, die ihren Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, müssen sowohl bei einem Generalabonnement der 1. und 2. Klasse Kürzungen in Kauf nehmen. Selbst regionale Abonnemente können u.U. nicht mehr vollständig abgezogen werden (z.B. ZVV-NetzPass 1. Klasse für alle Zonen).

### AUSWIRKUNGEN AUF DIE NUTZUNG VON PRIVAT- + GESCHÄFTSFahrzeuge

Neben dem öffentlichen Verkehr wirkt sich FABI auch auf den Individualverkehr auf. Auf der Seite 3 zeigen wir Ihnen die Auswirkungen der verschiedenen Fallgruppen auf.

### UNGLEICHBEHANDLUNG SELBSTÄNDIG ERWERBENDER

Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort gelten auch für selbständig Erwerbstätige als abziehbare Aufwendungen und reduzieren entsprechend deren steuerbares Einkommen. Für Geschäftsfahrzeuge ermittelt sich der Privatanteil nach den gleichen Regeln wie für unselbständig Erwerbstätige. Die Umsetzung der FABI-Vorlage betrifft jedoch nur die Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger; selbständig erwerbstätige Personen sind davon nicht betroffen. Mit anderen Worten wird für selbständig Erwerbstätige zukünftig **keine** Begrenzung des Fahrtkostenabzugs eingeführt. Im Ergebnis führt dies entsprechend zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung.

## FAZIT

Durch die Umsetzung der FABI-Vorlage wird das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durchbrochen. Es ist davon auszugehen, dass die Beschränkung des Fahrkostenabzugs für zahlreiche Arbeitnehmer steuerliche Auswirkungen haben wird. Insbesondere dann, wenn auch auf kantonaler Ebene die Fahrkosten nur noch beschränkt geltend gemacht werden können, wird gerade in ländlichen Gebieten für viele Steuerpflichtige eine nicht unwesentliche Zusatzbelastung resultieren.

Die Umsetzung der FABI-Vorlage schafft zudem neue Ungleichbehandlungen und die Umsetzung dürfte wohl noch einige Schwierigkeiten bereiten sowie zu administrativem Mehraufwand führen. Einmal mehr wird deutlich, dass es äusserst wünschenswert wäre, wenn die Auswirkungen einer Gesetzesanpassung im Vorfeld detailliert geprüft und aufgezeigt werden und der Stimmbürger dann auch tatsächlich weiss und abschätzen kann, welche Konsequenzen eine Vorlage für ihn haben wird.

## FABI-KONSTELLATIONEN

Verschiedene Fallgruppen	
<b>Fallgruppe 1</b> Arbeitnehmer finanziert Arbeitsweg selber (kein Geschäftsauto)	<b>Fallgruppe 2</b> Arbeitnehmer wird für seinen Arbeitsweg CHF 0.70 pro Kilometer vergütet
<b>Fallgruppe 3</b> Arbeitnehmer hat Geschäftsfahrzeug für Arbeitsweg und private Nutzung	<b>Fallgruppe 4</b> Arbeitnehmer im Aussendienst hat Geschäftsfahr- zeug für Arbeitsweg und private Nutzung

### FABI-GRUNDSATZ

- **Unselbständigerwerbende:**  
Direkte Bundessteuer (DBST): CHF 3'000.00 (à CHF 0.70 km)  
Kantons- und Gemeindesteuer (KGST): unterschiedlich je nach Kanton
- **Selbständigerwerbende:** Keine Auswirkungen
- **Geschäftsfahrzeuginhaber:** Neben dem Privatanteil von 9.6% wird ab dem 1.1.2016 für den Arbeitsweg die Differenz zur FABI-Begrenzung von CHF 3'000.00 (DBST) neu als übriges Einkommen in der privaten Steuererklärung aufgerechnet. KEINE Aufrechnung im Lohnausweis (Keine Sozialversicherungs- und MWST-Folgen!)

#### FALLGRUPPE 1

- Lohnausweis: - keine Vermerke (wie bisher)
- Sozialversicherung: - wie bisher / kein Substrat
- Steuererklärung: - Begrenzung Fahrkostenabzug (DBST CHF 3'000.- / KGST unterschiedlich)
- Fazit: - Umzug prüfen (Arbeitsweg max. 4'286 km /Jahr)

#### FALLGRUPPE 2

- Lohnausweis: - neue Rz 17 WNLA ab 1.1.2016:  
- Vergütungen für den Arbeitsweg => Spesenrechnungen prüfen  
- Betrag in Ziff. 2.3 auf Lohnausweis zu deklarieren; kein «X» in Feld F
- Sozialversicherung: - Vergütung Arbeitsweg war und bleibt AHV-pflichtiges Einkommen
- Steuererklärung: - Begrenzung Fahrkostenabzug (DBST CHF 3'000.- / KGST unterschiedlich)
- Fazit: - Umzug prüfen (Arbeitsweg max. 4'286 km /Jahr)  
- Vergütung Arbeitsweg neu im Nettolohn => Einkommenssteuer

#### FALLGRUPPE 3

- Lohnausweis: - Aufrechnung von 0.8% pro Monat des Kaufpreises inkl. Sonderausstattungen (exkl. MWST)
- Sozialversicherung: - Vergütung Arbeitsweg war und bleibt AHV-pflichtiges Einkommen
- Steuererklärung: - Begrenzung Fahrkostenabzug (DBST CHF 3'000.- / KGST unterschiedlich)
- Fazit: - Umzug prüfen (Arbeitsweg max. 4'286 km /Jahr)  
- Aufrechnung Differenz Fahrkostenabzug nicht in Lohnausweis, nicht in Lohnbuchhaltung

#### FALLGRUPPE 4

- Lohnausweis: - Aufrechnung von 0.8% pro Monat des Kaufpreises inkl. Sonderausstattungen (exkl. MWST)  
- Kreuz in Feld «F» unentgeltliche Beförderung  
- Deklaration der Prozentualen Arbeitszeit im Aussendienst (Ziff. 15 LA)
- Sozialversicherung: - Vergütung Arbeitsweg war und bleibt AHV-pflichtiges Einkommen
- Steuererklärung: - Begrenzung Fahrkostenabzug (DBST CHF 3'000.- / KGST unterschiedlich)
- Fazit: - Umzug prüfen (Arbeitsweg max. 4'286 km /Jahr)  
- Aufrechnung Differenz Fahrkostenabzug nicht in Lohnausweis, nicht in Lohnbuchhaltung